

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/08/Ne/BB	4268	25.09.2017
	Dr. Monja Nemeč		

**Aerosolpackungslagerungsverordnung;
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMWFW hat die Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV) - ehemalige Druckgaspackungslagerungsverordnung - zur Begutachtung übermittelt.

ALLGEMEINES

Die derzeit geltende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 soll aufgrund nationalen (VBF, Genehmigungsfreistellungsverordnung,..) und europäischen (Richtlinienanpassungen) Anpassungserfordernissen neu gefasst werden.

Die Verordnung beinhaltet

- Vereinfachungen bei der Darbietung in Verkaufsstätten und
- Vereinfachungen bei der Zusammenlagerung mit anderen Stoffen.
- Bis zu einer gewissen Lagerungskapazität bzw. einem Tagesbedarf ist überhaupt keine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich.

Dies korrespondiert mit der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung- anderenfalls würden gewisse Betriebe (zB Drogeriemärkte, Frisöre, Werkstätten...) aufgrund der Lagermengen trotz der geltenden Freistellungsverordnung genehmigungspflichtig, durch die Neuregelung wird dies vermieden.

Es erfolgt auch eine neue Namensgebung in AerosolpackungslagerungsVO, damit wird eine Begriffsdefinition der Aerosolpackungen vermieden.

Die neue Rechtsgrundlage § 76 Absatz 1 („...,aufgrund der §§ 69 (1) und 76 (1) GewO“...) stellt eine deutliche Verbesserung dar, da indiziert wird, dass durch diese in § 9 kumulativ aufgezählten Mengen keine Gefahr ausgeht und keine Genehmigungspflicht entsteht.

Die Unterscheidung zwischen Lager- und Vorratsraum entfällt ebenso wie die Anforderungen an Regale.

Die neue APLV ist bereits mit der novellierten Fassung der VbF abgestimmt, zB hinsichtlich der Zusammenlagerung (§ 6 APVL) und dem erforderlichen 2m Abstand in § 4 Abs.2 APVL.

Die neue Verordnung ist deutlich verschlankt, es gibt nunmehr nur 12 statt 35 Bestimmungen und wird auch dadurch leichter lesbar und übersichtlicher.

Es wurden viele von der WKÖ im Vorfeld gestellte Forderungen übernommen.

Direkte Betroffenheit ist bei einer großen Anzahl von Unternehmen gegeben, das Ministerium geht von rund 14.000 Unternehmen, insbesondere Drogeriefachmärkte, Supermärkte und Baumärkte sowie Frisörbetriebe, aus.

Für unsere Unternehmen bedeutet diese Novellierung eine deutliche Entlastung durch den möglichen Entfall von Genehmigungspflichten für die Lagerung von Aerosolpackungen (wenn der Betrieb nur aufgrund der Lagerung von Aerosolpackungen genehmigungspflichtig wäre) sowie Vereinfachungen aufgrund des Entfalls von speziellen Anforderungen an Regale und Zusammenlagerungsmöglichkeiten. Durch diese neuen Bestimmungen kann auch eine verbesserte Produktpräsentation und dadurch eine mögliche Umsatzsteigerung erreicht werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die geplante Verordnung soll nunmehr ausschließlich für Aerosolpackungen gemäß der Aerosolpackungsverordnung 2009 gelten. Das bedeutet einerseits, dass sowohl Titel und Inhalt der neuen Verordnung an die nunmehr gültige Nomenklatur angepasst werden, wodurch auch eine eigene Begriffsbestimmung im geplanten § 3 obsolet geworden ist. Andererseits, dass (seinerzeitige) Druckgaspackungen mit einer Füllmenge von weniger als 50 ml oder mehr als 1 000 ml vom Anwendungsbereich der geplanten Verordnung ausgenommen sind.

Lagerungen bis höchstens 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt sollen von der geplanten Verordnung erfasst sein. Pro Betriebsanlage können auch mehrere Lager mit dieser Kapazität vorhanden sein. Lagerungen mit einer darüber hinaus gehenden Kapazität bedürfen der Beurteilung durch die Behörde im Einzelfall.

Aerosolpackungen werden bei der Herstellung einzeln auf Dichtheit geprüft. Es wird daher bei den in der geplanten Verordnung geregelten Lagerungen in Hinblick auf eine maximale Lagermenge von 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt (diese Lagermenge stellt keine Großlagerung dar) und eine anzunehmende hohe Fluktuation (Verkaufsräume, Gewerbebetriebe) davon ausgegangen, dass keine Undichtheit auftritt oder nur sehr vereinzelt Undichtheiten auftreten und daher eigene Regelungen über den Explosionsschutz in dieser Verordnung nicht erforderlich sind.

Zu § 2 (Begriff „Lagerung“):

Als Lagerung gilt die Aufbewahrung für eine spätere betriebliche Tätigkeit oder für die Abgabe an Dritte.

Zu Abs 2 Z 1: Nicht unter den Begriff „Lagerung“ und somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Aerosolpackungen, die sich „in Verwendung befinden“; das sind solche, die beispielsweise aus der Transportverpackung entnommen wurden und an einem Arbeitsplatz zum unmittelbaren Gebrauch bereitstehen. Die erforderliche Menge (Tagesbedarf) ist nach der ausgeführten Tätigkeit zu beurteilen.

Zu Abs 2 Z 2: Gefahrgutrechtliche Transportvorgänge nach dem ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) sollen nicht der APLV unterliegen, wenn die Voraussetzungen des Kapitels 1.2 des ADR eingehalten werden.

Eine Einrichtung, die ausschließlich dem Umschlag zwischen verschiedenen Beförderungsarten oder auch dem Umladen zwischen gleichen Beförderungsformen dient, ist daher nicht von der APLV umfasst. Die Beförderungsdefinition des ADR/RID (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)/Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)) wurde in Österreich durch § 3 Abs 1 Z des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2013, in den Rechtsbestand aufgenommen, sodass hier ein entsprechender Verweis sinnvoll ist.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 1: „Lagermenge“: Laut Aerosolpackungsverordnung 2009 ist auf Aerosolpackungen „das Nettogewicht oder das Nettovolumen des Inhaltes“ anzugeben. Zur Vereinfachung der Berechnung der Lagermenge wird der Umrechnungsfaktor (das ist die Dichte der Füllung) zwischen Nettovolumen und Nettogewicht gleich 1 gesetzt, da die Dichte der Füllung einer Aerosolpackung von Produkt zu Produkt variiert und in der Regel der für die Lagerung verantwortlichen Person nicht bekannt ist. Zur Feststellung der Lagermenge können somit die jedenfalls zugänglichen Mengenangaben - ohne auf die Einheiten Rücksicht nehmen zu müssen - aufsummiert werden.

Zu Z 2: „Vorratsräume“ sind keine Arbeitsräume, sondern separate Räume, wie Abstellkammern, Nebenräume zu Werkstätten und Laboratorien oder Lagerräume zur „gemischten Lagerung“. Vorratsräume können unter die Ausnahmeregelung des § 30 Arbeitsstättenverordnung - AStV, BGBl. II Nr. 368/1998, fallen (maximale Beschäftigungsdauer zwei Stunden pro Tag). In Vorratsräumen ist die Lagerung zusammen mit anderen Waren grundsätzlich gestattet. Die Zusammenlagerung mit gefährlichen Stoffen und Gemischen ist im geplanten § 6 geregelt. Die in der geltenden DGPLV 2002 enthaltene Unterscheidung in „Lagerräume“ (zur ausschließlichen Lagerung von Aerosolpackungen) und „Vorratsräume“ (zur gemeinsamen Lagerung von Aerosolpackungen mit anderen Waren) wird auf Grund der neuen Struktur der geplanten Verordnung nicht mehr getroffen.

Zu Z 4 bis 6: Der Begriff „Brandabschnitt“ kommt in einer Reihe von einschlägigen Vorschriften zum Brandschutz vor, zB in den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien). Es wird eine möglichst allgemeine Formulierung für den Verordnungstext gewählt, um einen allfälligen Widerspruch zu den entsprechenden technischen Normen zu vermeiden.

„Brandbeständig“ ist jedenfalls ein Bauteil, wenn er der Feuerwiderstandsklasse EI 90 oder REI 90 oder der Feuerwiderstandsklasse EI2 90-C gemäß ÖNORM EN 13501-2, „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen“

entspricht (siehe § 1 Abs 5 Z 3 der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 - Pyr-LV 2004, BGBl. II Nr. 252/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 133/2015).

„Brandhemmend“ ist jedenfalls ein Bauteil, wenn er der Feuerwiderstandsklasse EI 30 oder REI 30 oder der Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C gemäß ÖNORM EN 13501-2 entspricht (siehe § 1 Abs 5 Z 1 Pyr-LV 2004).

Zu § 4 (Allgemeine Lagerbestimmungen/Grundsätze):

Zu Abs 2: Gemeint sind Materialien, die durch kurzen Kontakt mit einer Zündquelle, wie einem brennenden Streichholz, leicht entzündet werden und die Flammen sich dann rasch ausbreiten können. Mit der Wortfolge „Einheit bilden zum Zweck der Lagerung und des Transports“ sind Kartonagen oder sonstige Verpackungsteile, die als Transportverpackung dienen, gemeint.

Zu Abs 3: Die Bestimmungen dienen dazu, einen Entstehungsbrand in der Nähe von Aerosolpackungen durch das Fernhalten von Zündquellen möglichst auszuschließen.

Zu Abs 4: Die genaue Festlegung des Löschmittelbedarfs muss unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles gemäß den Regeln der Brandschutztechnik (zB TRVB 124 - TRVB: Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz, erarbeitet vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband) erfolgen.

Zu § 5 (Unzulässige Lagerung):

Eine vergleichbare Bestimmung findet sich auch in der geltenden DGPLV 2002 (§ 6 „Lagerungsverbote“). Mit der geplanten Bestimmung soll eine Angleichung an die diesbezügliche Regelung der geplanten neuen Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten erfolgen.

Zu Z 10: Nach der geltenden Rechtslage ist die Lagerung von Aerosolpackungen (Druckgaspackungen) ua „bei Notausgängen“ untersagt (vgl. § 6 Z 2 DGPLV 2002). Dies soll nunmehr konkretisiert werden. Als Fluchtwege oder Notausgänge gelten im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Einrichtungen, die gemäß der Arbeitsstättenverordnung erforderlich sind oder die in einem Genehmigungsbescheid entsprechend bezeichnet sind. Von jedem Punkt einer Arbeitsstätte muss nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreichbar sein, der den Anforderungen an Fluchtwege entspricht. Daraus folgt, dass der Ausgang aus einem (Vorrats)raum, sofern dieser nicht gleichzeitig ein Arbeitsraum ist, nicht unbedingt ein Notausgang (mit den Lagerungseinschränkungen nach Z 10) sein muss, da bei einer Verkehrsweglänge von unter 10 m die Anforderungen an Fluchtwege (noch) nicht eingehalten werden müssen. Diese Bestimmung ist inhaltlich ident mit jener in der VbF neu.

Zu § 6 (Zusammenlagerung):

Zu Abs 2: Die geplante Regelung bezüglich Zusammenlagerung berücksichtigt ausschließlich physikalische Gefahren. Bestimmungen bezüglich Lagerung und Zusammenlagerung aufgrund eventuell vorhandener weiterer Gefahrenmerkmale (gesundheitsgefährdend, umweltgefährdend) des Inhalts der Aerosolpackungen bleiben davon unberührt.

Zur gesamten Liste der physikalischen Gefahren wird auf Anhang III „Liste der Gefahrenhinweise, Ergänzenden Gefahrenmerkmale und Ergänzenden Kennzeichnungselemente“, Tabelle 1.1 zur CLP-Verordnung verwiesen.

Zu § 8 (Lagerung bis 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt):

Unter den im geplanten § 8 genannten Voraussetzungen darf in Vorratsräumen die höchstzulässige Lagermenge von 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt in Anspruch genommen werden.

Zu § 9 (Lagerung geringfügiger Mengen):

Der geplante § 9 sieht vor, dass die Lagerung geringfügiger Mengen von Aerosolpackungen (Z 1 bis 3 dieser Bestimmung) für sich allein unter gewissen Voraussetzungen (Einhaltung der §§ 4 bis 6 der geplanten Verordnung) die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht auslöst.

Zu Z 1 und 2: So dürfen 50 Aerosolpackungen demnach unter Beachtung der §§ 4 bis 6 gelagert werden.

Wenn aufgrund des baulichen Brandschutzes der Schutz der Nachbarn gewährleistet ist, können bis zu 200 kg Nettomasse pro Betriebsanlage (das entspricht einer Menge bis zu 3 000 Stück Aerosolpackungen abhängig von der Füllmenge) zB in Vorratsräumen von Betriebsanlagen (beispielsweise Drogeriemärkte oder Frisörsalons) gelagert werden.

Zu Z 3: Der voraussichtliche tägliche Verkaufsbedarf bzw. die für die Darbietung des Sortiments erforderliche Menge richtet sich nach den typischen Anforderungen der jeweiligen Betriebsanlagenart. Dem Betreiber soll es möglich sein, den Verkauf ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung durchzuführen und dem Kunden sein Sortiment zu präsentieren (die gelagerte Menge muss den tatsächlichen Verkaufsbedarf widerspiegeln); andernfalls kommt der Betriebsanlageninhaber nicht in den Genuss des § 9 Einleitungssatz.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 31.10.2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - AerosolpackungspackungslagerungsVO - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden.

Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Entwurf sowie unsere Vorbeurteilung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč